

*Extrakt aus dem Reichsfürstenratsprotokoll über die Aufnahme des Hauses Liechtenstein. Da die Häuser Eggenberg, Hohenzollern und Lobkowitz über reichsunmittelbare Lehen verfügen, sollen diese vor Liechtenstein Sitz und Stimme erhalten. Abschr. o. O., 1641 Oktober 2, AT-HAL, FA Sitz und Stimme 38, unfol.*

[1] Extract aus des Reichsfürsteraths protocol bey deren am 2. Octobris 1641 gehaltener session. Österreich pro voto. Ad 1. weren sie bereits zu vil mahlen wegen Zoller<sup>1</sup> und Lobkowitz<sup>2</sup> vernommen, und demnach nunmehr der fürst von Eggenberg<sup>3</sup> darzue gekommen, als hetten sie nicht ermanglet, das kayserliche decretum mit den beylagen zu ersehen, und in deliberation<sup>4</sup> zu ziehen, und hielten sie principaliter<sup>5</sup> dafür, das diese gantze sach in diesen Fürstenrath<sup>6</sup> gehöre, und denselben durch anderweite consultation billich nicht hatt können præiudicirt<sup>7</sup> werden.

Das hochlöbliche haus Österreich könne allen diesen fürsten votum et sessionem<sup>8</sup> gerne gönnen, doch mit gewissen præsuppositis<sup>9</sup>, so den ständen iezo zur wissenschaftt solten gebracht werden, und sodann kintzig den protocollis einzudruken weren.

1. Weren sie dahin instruirt und befehlicht, wegen allen diesen fürsten zu vorderst aber derjenigen, so im Österreichischen begüetert und gesessen, das dieselben sollen schuldig sein, gleich andern in kayserlich und königlichen mayestät erbländern gesessenen fürsten sich schuldigen gehorsams, devotion und gebihrenden respect gegen ihre kaiserliche majestät und dero haus Österreich zu gebrauchen.

2. Den statuten, so albereit uffgerichtet worden, sowohl in personalibus als realibus zu geleben und sich denen gemes zu verhalten.

3. Alles was hinfüro die landtag-schlüsse mit sich bringen werden, zu vollziehen, und denen in einem und andern nachzukommen.

4. Das sie sich under dem titul des reichsfürsten noch sonst auf kheine weege der contribution<sup>10</sup> ent schlagen sollen. Da sie gleich ein statutum im Römischen Reich<sup>11</sup> an sich brächten und davon contribuieren würden, das solchem nach die contributiones anderst nicht zu versehen, als von denen underm Reich habenden immediat gütern, ohne abgang derienigen gütter, so sie in den erbkönigreichen und österreichischen landen haben, als dahin sie zu contribuieren schuldig.

Und demnach sie jüngst vernommen, was wegen etlichen vorsitzenden ständt prærogativ, das der eltern fürsten abgesandte denen neuen fürsten in persohn nicht zu reichen bedingt, vorkommen,

---

<sup>1</sup> Das Haus Hohenzollern ist ein altes Adelsgeschlecht, das 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Vgl. Constantin von WURZBACH, *Hohenzollern-Hechingen, Johann Georg Reichsfürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Bd. 9, Wien 1863, S. 217.*

<sup>2</sup> Die Familie Lobkowitz (Lobkowitz) gehört zu den ältesten hochadeligen böhmischen Adelsgeschlechtern. Aufgrund ihrer Verdienste während der Gegenreformation wurde die Familie 1623 (1624) in den Reichsfürstenstand erhoben und erhielt 1653, nach dem Erwerb der gefürsteten reichsunmittelbaren Grafschaft Störnstein in Deutschland, Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Vgl. WURZBACH, , Bd. 15, S. 307–349; hier: S. 312.

<sup>3</sup> Johann Anton I. von Eggenberg (gest. 1649) war der 2. Reichsfürst von Eggenberg und der 2. Herzog von Krumau in Südböhmen. Obwohl er 1641 mit der gefürsteten Grafschaft Gradisca (Gradisca d'Isonzo) in Friaul belehnt wurde, gelang es ihm nicht mehr Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat zu erlangen. Vgl. Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 8, E, Leipzig 1731–1754, Sp. 526.*

<sup>4</sup> Überlegung.

<sup>5</sup> hauptsächlich.

<sup>6</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Darmstadt 2009, S. 21–22.*

<sup>7</sup> vorentschieden.

<sup>8</sup> Stimme und Sitz.

<sup>9</sup> Voraussetzungen

<sup>10</sup> Abgabenpflicht.

<sup>11</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Köln-Weimar 2005.*

als wolten sie des erzhauses Österreich hochheit und prærogativ<sup>12</sup> in alle weeg hiemit per expressum<sup>13</sup> vorbehalten haben.

Und in mittelst dieser præsuppositorum könnte und möchten sie dieser fürsten prætendierende<sup>14</sup> session und votum gern zuelassen.

[2] D.

Extract conclusi<sup>15</sup>, den 9. Octobris 1641.

Uf die in umbfrag gestelte 3 puncten befinden sich die maiora<sup>16</sup> dahin gesezt, 1. das man aller deren fürstlichen persohnen, so session und stim im löblichen Fürstenrahtt suchen, dieselbe session und stimb allerseits gern gönnete, da sie auch darzue gelassen werden solten, in der ordnung, wie sie zum Fürstenrahtt erhebt iedoch das sie, da sie in persohn anwesend weren, nicht allein den fürstlichen herrn principaln selbst, sondern auch der übrigen fürsten gesandten nach sizen und nach stimmen sollen und hette sich sowohl der fürst von Eggenberg, als Lobkowiz vorhero der gebürenden anlage halber zu vergleichen.

E.

Extract aus dem reichsabschied de anno 1641.

Als erklären wir uns, das ob bemelte fürsten sambt und sonders, wie andere fürsten und stende des Reichs bey künftigen Reichstag<sup>17</sup> zur session und stimb wirklich gelassen werden sollen. Iedoch sowohl unserm löblichen erzhaus Österreich und angehörigen erbkönigreichen und landen unnachteilig, als auch, da sie diejenige conditionen vorhero adimplirn<sup>18</sup>, wie in denen von dem Churmaintzischen Reichsdirectorio<sup>19</sup> ihnen zuegeselten schriftlichen bescheiden, mit mehrerem vermeldet worden.

Directorium Österreich inter loquitur<sup>20</sup> 2. Octobris 1641.

Sie, die herrn churfürsten, hetten auch dafür gehalten, das die ordnung unter ihnen denen neuen fürsten zuhalten, nach dem sie in den fürstenstand erhebt, und weil dann Zollern nicht allein von einem uhralten löblichen haus endsprossen, sondern auch die fürstlichen dignitet<sup>21</sup> anno 1620 erlangt, als hielten sie für rathsamb, ihme die erste session unter diesen einzuraumen.

Und weil Eggenberg eben in disem jahr erhebt und in anno 1636 churfürstlichen consens erlangt und darüber actus possessionis exercirt<sup>22</sup>, so werde ihme locus secundus<sup>23</sup> gebühren, und dann 3. loco Lobkowiz zu admittirn<sup>24</sup> seie.

Österreich ulteriori voto<sup>25</sup>.

Were noht, das die umbfrage von neuen wider angefangen würde, und hetten sie sich albereit vernehmen lassen, das sie all diesen fürsten session und stimm gern gönneten, doch mit gewissen

---

<sup>12</sup> *Vorzug.*

<sup>13</sup> *ausdrücklich.*

<sup>14</sup> *beanspruchenden.*

<sup>15</sup> *Auszug aus dem Beschluss.*

<sup>16</sup> *Mehrheit.*

<sup>17</sup> „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

<sup>18</sup> *erfüllen.*

<sup>19</sup> Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71.

<sup>20</sup> „inter loquitur“: *Zwischenbescheid.*

<sup>21</sup> *Würde.*

<sup>22</sup> „actus possessionis exercirt“: *den Tatbestand des Besitzes [eines reichsunmittelbaren Territoriums] ausübt.*

<sup>23</sup> *der zweite Platz.*

<sup>24</sup> *gewähren.*

<sup>25</sup> *die letzte Stimme.*

præsuppositis, welche sie wegen des erzhauses Österreich und zugehörigen königreichen anhero repetirten.

e-archiv.li